



VORSORGEREGLEMENT

Vorsorgeplan für die berufliche Vorsorge von Arbeitslosen (AL)

Stand 2019 (Vorsorgeplan 2018 + Anhang 2019)

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Reglement nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen sinngemäss.

Inhalt

1. Kapitel	Versicherte Personen	1
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2	Beginn und Ende der Vorsorge	1
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen	1
Art. 3	Versicherter Lohn	1
Art. 4	Umwandlungssätze	1
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen	1
Abschnitt 1	Im Todesfall	1
Art. 5	Ehegattenrente	1
Art. 6	Lebenspartnerrente	1
Art. 7	Waisenrente	1
Art. 8	Todesfallkapital	2
Abschnitt 2	Bei Invalidität	2
Art. 9	Invalidenrente	2
Art. 10	Invaliden-Kinderrente	2
Art. 11	Beitragsbefreiung	2
4. Kapitel	Finanzierung	2
Abschnitt 1	Beiträge	2
Art. 12	Aufteilung der Beiträge	2
Art. 13	Schuldner	2
Art. 14	Beitragssätze	2
Abschnitt 2	Freizügigkeit und Einkauf	2
Art. 15	Einzubringende Freizügigkeitsleistung	2
Art. 16	Einkauf	3
Art. 17	Anspruch auf Freizügigkeitsleistung	3
5. Kapitel	Übergangsbestimmung	3
Art. 18	Höhe der Invalidenrente bei Eintritt des versicherten Ereignisses vor 01.01.2001	3
6. Kapitel	Schlussbestimmungen	3
Art. 19	Änderung des Vorsorgeplanes	3
Art. 20	Massgebender Text	3
Art. 21	Inkrafttreten	3
Anhang	4
Art. 1	Umwandlungssätze	4
Art. 2	Beitragssätze	4
Art. 3	Änderung des Anhangs	4
Art. 4	Massgebender Text	4
Art. 5	Inkrafttreten	4

1. Kapitel **Versicherte Personen**

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan sind Personen versichert, welche als Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unter die obligatorische Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität fallen.

Art. 2 Beginn und Ende der Vorsorge

Beginn der Vorsorge ¹ Die Vorsorge beginnt nach Ablauf der Wartezeiten nach Artikel 18 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

Ende der Vorsorge ² Sie endet, wenn der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung erschöpft ist.

2. Kapitel **Berechnungsgrundlagen**

Art. 3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht den Bestimmungen der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

3. Kapitel **Vorsorgeleistungen**

Abschnitt 1 **Im Todesfall**

Art. 5 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Art. 6 Lebenspartnerrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 7 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Art. 8 Todesfallkapital

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Abschnitt 2 Bei Invalidität

Art. 9 Invalidenrente

Die Invalidenrente richtet sich nach dem Guthaben, welches sich aus:

- a. dem Sparguthaben, das die versicherte Person bis vor Beginn dieser Vorsorge erworben hat, und
- b. der Summe der künftigen Spargutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die vom Beginn dieser Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre

zusammensetzt, und dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz.

Art. 10 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente.

Art. 11 Beitragsbefreiung

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung.

4. Kapitel Finanzierung

Abschnitt 1 Beiträge

Art. 12 Aufteilung der Beiträge

Die Beiträge werden je zur Hälfte von der Arbeitslosenversicherung und von der versicherten Person getragen. Für die Personen, deren Anspruchsberechtigung eingestellt ist, übernimmt die Arbeitslosenversicherung den ganzen Betrag.

Art. 13 Schuldner

Die Arbeitslosenversicherung schuldet die gesamten Beiträge.

Art. 14 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Abschnitt 2 Freizügigkeit und Einkauf

Art. 15 Einzubringende Freizügigkeitsleistung

Im vorliegenden Vorsorgeplan ist keine Freizügigkeitsleistung einzubringen.

Art. 16 Einkauf

Im vorliegenden Vorsorgeplan ist kein Einkauf möglich.

Art. 17 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

5. Kapitel Übergangsbestimmung

Art. 18 Höhe der Invalidenrente bei Eintritt des versicherten Ereignisses vor 01.01.2001

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses richtet sich die Invalidenrente nach dem Guthaben, welches sich aus der Summe der künftigen Spargutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die vom Beginn dieser Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre zusammensetzt, und dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 20 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 01.12.2017 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
64	-	6.80
65	6.80	-

Für die Berechnung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrundeliegende Umwandlungssatz wird aus der obigen Tabelle ermittelt.

Art. 2 Beitragsätze

Der jährliche Beitrag beträgt 0.25 % des versicherten Lohnes.

Art. 3 Änderung des Anhangs

Der Stiftungsrat kann diesen Anhang jederzeit ändern.

Art. 4 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 07.12.2018 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt per 01.01.2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.